



**Weiterbildender
Zertifikats-
studiengang
Steuerstrafrecht**

Prüfungsordnung

vom 1. Juni 2021



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht
mit dem Abschluss
Weiterbildungszertifikat an der FernUniversität in Hagen
- Institut für wissenschaftliche
Weiterbildung GmbH (FeUW)
und
dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht
(FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“
sowie
für das Studium zur Rezertifizierung Steuerstrafrecht zum Erhalt und der Erlangung des
befristeten Rechts zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht
(FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“
vom 1. Juni 2021**

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 5 Täuschung, Plagiat
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 10 Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“ / Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))
- § 11 Übergangsbestimmungen für ehemalige Absolventinnen und Absolventen
- § 12 Ungültigkeit der Prüfungsleistung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium Steuerstrafrecht der FeUW vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Steuerstrafrecht, Steuerstrafverfahren und Steuerfahndung. Es richtet sich insbesondere an alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, die auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts und dem Gebiet des Strafrechts tätig sind.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium, dessen Inhalte über die online bereitgestellten Studienmaterialien (Kurstexte und zugehörige Einsendeaufgaben) grundsätzlich orts- und zeitunabhängig bearbeitet werden können.

§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium „Steuerstrafrecht“ wird zugelassen, wer

1. das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung,
2. ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Laws oder Master of Laws,
3. ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem, wirtschaftsrechtlichem oder steuerrechtlichem Schwerpunkt,
4. eine den Nrn. 1, 2 oder 3 vergleichbare ausländische Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder
5. das Berufsexamen als Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder einen vergleichbaren deutschen oder ausländischen Abschluss

bestanden hat.

(2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium erfolgt schriftlich, in der vom Institut für wissenschaftliche Weiterbildung vorgegebenen Form.

(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1 in elektronischer Form beizufügen.

(4) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium sind Entgelte zu entrichten, die gesondert festgelegt und auf der Homepage des Studienprogramms veröffentlicht werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Auf Antrag kann das Studium entgeltfrei einmalig um ein Semester verlängert werden. Das Studium ist so gestaltet, dass es in flexibler Teilzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Curriculum umfasst 20 ECTS und gliedert sich in die Module:

Modul I:	Grundlagen des Strafrechts und des Steuerrechts (1 Kurseinheit) 4 ECTS
Modul II:	Materielles Steuerstrafrecht I (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul III:	Materielles Steuerstrafrecht II (3 Kurseinheiten) 6 ECTS
Modul IV:	Verfahrensrecht (2 Kurseinheiten) 4 ECTS

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Mit der Zulassung ist das Recht verbunden, die Einsendeaufgaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Zulassung zu erbringen.

(3) Zu den Modulen II und III werden jeweils drei, zum Modul IV zwei Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmenden unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und

auf praktische Fragestellungen anwenden können. Jede dieser acht Einsendeaufgaben stellt eine Prüfungsleistung dar, die im Falle des Nichtbestehens zu wiederholen ist. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(4) Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugehörigen Einsendeaufgaben bestanden sind.

(6) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(10) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(4) Ein erster Täuschungsversuch kann noch mit einer Verwarnung sanktioniert werden. Im Falle eines wiederholten oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende vom weiteren Studium ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für den weiterbildenden Studiengang wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der FeUW.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende

Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Module, die Noten der Module II-IV, die Gesamtnote und das Prädikat aus. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.

(3) Als Prädikat sind zulässig:

- „sehr gut“ bei einer Gesamtnote bis 1,5
- „gut“ bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
- „befriedigend“ bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
- „ausreichend“ bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

§ 10 Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“ / „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“

(1) Im Rahmen ihrer Namensrechte gestattet die FeUW den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“ zu führen. Eventuell entgegenstehende berufsrechtliche Bestimmungen sind eigenverantwortlich zu beachten.

(2) Mit der Bezeichnung wird die Möglichkeit geschaffen, im Rechtsverkehr auf die vorhandenen Kompetenzen im Steuerstrafrecht hinzuweisen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann jeweils im 4-Jahres-Rhythmus um weitere 4 Jahre verlängert werden (Rezertifizierung), wenn die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Fortbildung an der FeUW aktualisieren und erfolgreich den hierfür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben. Die Fortbildung umfasst in der Regel 15 Zeitstunden und setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Einsendeaufgaben voraus.

(4) Das Modul zum Erwerb des Fortbildungsnachweises ist ein Annex des weiterbildenden Studiums; diese Prüfungsordnung findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Rezertifizierung setzt eine erneute Zulassung voraus. Diese erfolgt entgeltpflichtig auf Antrag. Antrag und Entgelthöhe werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Zulassung erfolgt für ein Semester und kann auf Antrag entgeltfrei einmalig um ein Semester verlängert werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen für ehemalige Absolventinnen und Absolventen

(1) Den Absolventinnen und Absolventen, die das weiterbildende Studium „Steuerstrafrecht“ vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich beendet und die Gestattung durch die FeUW im Rahmen ihrer Namensrechte, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW))“ bzw. „Zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (FeUW))“ zu führen, nicht bereits erlangt haben, können diese Gestattung nachträglich erlangen, wenn sie die Anforderungen für eine Rezertifizierung erfüllen und den dafür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben oder seit der Beendigung ihres weiterbildende Studium „Steuerstrafrecht“ und dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht vergangen ist, wobei für die Berechnung des Zeitraumes das Datum der Zertifikatsurkunde entscheidet.

(2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

§ 12 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

Hagen, den 27. Mai 2021

Wissenschaftliche Leitung

Professor Dr. Gabriele Zwihehoff

Geschäftsführung

Constanze Schick